

# **Satzung über die Benutzung der Turnhallen des Marktes Schnaittach vom 11. Mai 2021**

---

Der Markt Schnaittach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Turnhallen an der Grund- und Mittelschule Schnaittach sowie im Haus für Kinder Osternohe (im folgenden Turnhalle genannt) dienen vorrangig dem Sportunterricht der Schulen und der Kindergarten- und Krippenkinder.

Darüber hinaus wird die Turnhalle als öffentliche Einrichtung auf Antrag Vereinen, Organisationen oder Dritten, die ortsansässig sind, zur sportlichen Betätigung oder zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder gewerblicher Art (Vereinsfeiern, Bälle, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Jubiläen, Tagungen, Ausstellungen u. ä.) sowie zur schulischen und bildenden Nutzung zur Verfügung gestellt. Ortsansässig im Sinne dieser Norm sind Vereine und Verbände, welche ihren Sitz im Gemeindegebiet von Schnaittach haben oder bei natürlichen Personen, welche mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet gemeldet sind. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

## **§ 2**

### **Zuständigkeit**

- (1) Die Turnhalle wird vom Markt Schnaittach verwaltet und vergeben.
- (2) Bei der Benutzung der Halle durch die Vereine tragen die Vereinsvorstände, bei der Benutzung durch die Schulen die Sportlehrer, bei sonstigen Nutzern eine benannte volljährige Person die Verantwortung für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung.
- (3) Das Hausrecht des Marktes Schnaittach wird grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister, seinem Stellvertreter im Amt und den jeweiligen Hausmeistern bzw. dessen Vertreter ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den jeweiligen Schulleiter wahrgenommen.
- (4) Grobe Verstöße gegen diese Benutzungssatzung sind vom Hausmeister sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (5) Einzelpersonen oder Gruppen kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungssatzung oder gegen gesetzliche Bestimmungen der Zutritt zur Halle zeitweilig oder dauernd untersagt werden. Auch kann diesbezüglich die Räumung der jeweiligen Halle bzw. Räume gefordert werden.

### **§ 3**

#### **Vergaberichtlinien**

- (1) Nutzungszeiten für die Einrichtung sind beim Markt Schnaittach schriftlich bis zum 31.08. zu beantragen.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung für den schulischen Sportunterricht hat Vorrang vor anderweitigen Nutzungen. Die Schulleitung stellt vor jedem Schuljahr einen Belegungsplan auf. Stundenplanänderungen, die sich auf die Benutzung der Halle auswirken, sind dem Markt rechtzeitig anzuzeigen
- (3) Bei der Hallenvergabe werden Belegungszeiten mit je 60 Minuten zugrunde gelegt.
- (4) Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch den Markt Schnaittach in Form eines am Anfang Oktober verbindlich verteilten Hallen- und Raumbelungsplänen bzw. ggf. durch schriftliche Einzelgenehmigung erteilt.
- (5) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind dem Markt Schnaittach unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei Wegfall des Bedarfs an zugeteilten Hallenstunden ist dem Markt Schnaittach unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe anderen Nutzern zugeteilt werden.

#### **§ 4 Verhaltensregeln**

- (1) Sämtliche Räume und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Benutzen der Räume und Einrichtungen muss eine Aufsichtsführende volljährige Person dauernd anwesend sein. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungssatzung streng eingehalten wird.
- (3) Jeder Verein bekommt für jede Turnhalle 1 Schlüssel. Sollten mehrere Abteilungen eines Vereins die Turnhalle nutzen, so ist dies eigenständig zu organisieren.
- (4) Der Zugang zu dem der Sportausübung dienenden Teil der Halle darf nur über den Turnschuhgang und die Umkleieräume erfolgen. In den Umkleieräumen sind die bisher getragenen Schuhe gegen gut gereinigte, nicht abfärbende Turn- und Sportschuhe ohne Stollen und Spikes auszuwechseln.
- (5) Auf den Schul- und Kindergartengeländen herrscht absolutes Rauchverbot, ebenso ist das Benutzen von Rollschuhen und Inline-Skates nicht gestattet.
- (6) Die technischen Einrichtungen dürfen nur von den Hausmeistern oder mit deren ausdrücklichem Einverständnis von den Sportlehrern und Übungsleitern bedient werden.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.
- (8) Außerhalb der für den Sport bestimmten Flächen, sind Ballspiele jeglicher Art unzulässig.
- (9) Das Benutzen von Haftmittel (Ballharz etc.) ist grundsätzlich untersagt.

- (10) Das Anbringen von Klebebändern und –folien ist untersagt.
- (11) Die Aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beendigung des Übungsbetriebes und die Räumung der Halle bzw. den Dusch- und Umkleieräumen zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht sowie sämtliche Wasserhähne geschlossen sind.
- (12) Das Abstellen von Fahrrädern im Vorraum ist nicht gestattet.
- (13) Schuhe dürfen nicht in den Waschbecken gewaschen werden.
- (14) Unbefugten Personen ist der Einlass in die Halle nicht zu gestatten. Die Eingangstüre ist während den Belegungszeiten geschlossen zu halten. Die Eingangstüren dürfen nicht durch Keile o.ä. blockiert werden. Fluchttüren dürfen keinesfalls verstellt werden.
- (15) Der Nutzer ist als Veranstalter für die Einholung aller ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, für die Einhaltung aller gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie für die Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich. Der Nutzer hat als Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten für die Überwachung der Einrichtung, insbesondere der Ein- und Ausgänge und das Freihalten der Flucht- und Rettungswege, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit diese nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist, zu sorgen.
- (16) Die Höchstbesucherzahl in den jeweiligen Hallen richtet sich ausschließlich nach der bauaufsichtlich zugelassenen Besucherzahl.
- (17) Das Anbringen von wirtschaftlicher Werbung (zeitweise oder auf Dauer) bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Markt Schnaittach.
- (18) Das Telefon im Erste-Hilfe-Raum darf nur im Notfall benutzt werden. Die Nutzung der Küchenzeile im Erste-Hilfe-Raum bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Markt.

## **§ 5**

### **Nutzung von Turn- und Sportgeräten**

- (1) Turn- und Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Die Vereine erhalten die Erlaubnis zur Nutzung der schulischen Turn- und Sportgeräte im Rahmen des Belegungsplans nach Einweisung durch den Sportlehrer. Diese sind für die Betriebssicherheit, die pflegliche und schonende Benutzung der Geräte und des Fußbodens sowie die ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen und im Turnhallenbuch schriftlich festzuhalten. Ferner sind Geräte mit einem gefährlichen Mangel zu kennzeichnen.
- (2) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte oder Matten müssen getragen oder gefahren werden.
- (3) Nach jeder Benutzung, auch durch die Schulen, müssen die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß, vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgebracht werden.

- (4) Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Kleingeräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.

## **§ 6**

### **Ferienregelung**

Die Einrichtung bleibt, angelehnt an die gesetzliche Schulferienregelung, grundsätzlich geschlossen. Der Markt Schnaittach kann im Einzelfall Ausnahmen erteilen.

## **§ 7**

### **Fundsachen**

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben

## **§ 8**

### **Beschädigung, Haftung**

- (1) Der Markt überlässt den Nutzern die Räume und Einrichtungen zum Gebrauch in dem Zustand, in welchem sie angetroffen werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen darüber hinaus sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden.
- (2) Jegliche Betätigung in der Einrichtung geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.
- (3) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen übernimmt der Markt keine Haftung, es sei denn, dass dem Markt Schnaittach oder seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Sollte der Markt wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet den Markt schadlos zu halten. Der Markt kann den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung fordern.
- (4) Für Beschädigungen an der Turnhalle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson, der Verein, sonstige Organisation oder Drittnutzer.
- (5) Die Nutzer haften auch bei Benutzung der Turnhallen durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen.
- (6) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Vereine, Veranstalter oder sonstigen Organisationen verpflichten sich, ihre Mitglieder bzw. Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen

## **§ 9**

### **Turnhallenbuch**

Zum Nachweis über die Benutzung des Turnhallenbereiches ist ein Hallenbuch zu führen und nach jeder Trainingseinheit von den Übungsleitern/Vertretern auszufüllen und zu unterschreiben. Das Turnhallenbuch ist täglich durch den Hausmeister zu kontrollieren

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>(Fn.1)</sup>

---

1. Diese Satzung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 11. Mai 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. 2103-24